

## **Antrag**

**der Abg. Sascha Binder u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Grün-schwarze Landesregierung: Endstation direkte Demokratie**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. inwiefern es zutrifft, dass es im Vorfeld der Entscheidung der Landesregierung über den Antrag der SPD auf Zulassung des Volksbegehrens „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege“ ein Treffen zwischen dem Ministerpräsidenten, dem Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration und einem Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Europa gab;
2. wann und wo dieses Treffen stattfand;
3. ob an der Besprechung die für Bürgerbeteiligung zuständige Staatsrätin teilnahm;
4. inwiefern die Expertise der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung mit in die Bewertung der Zulässigkeit des Volksbegehrens und der dabei vorzunehmenden Auslegung der Landesverfassung einbezogen wurde;
5. welche weiteren Ressorts neben dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration an der Entscheidung beteiligt waren bzw. eine eigene Stellungnahme erarbeitet haben;
6. in welcher Form die weiteren Ressorts in die Entscheidungsfindung einbezogen wurden;
7. welche Auffassung die beteiligten Ressorts und die Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung zur Zulässigkeit des Volksbegehrens vertreten haben;

Eingegangen: 12.03.2019/Ausgegeben: 12.04.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

8. ob der Ministerpräsident eine andere Rechtsauffassung vertritt als diejenige, die der Innenminister in seinem Bescheid vom 4. März 2019 dem Antragsteller des Volksbegehrens mitteilte;
9. ob es Einwände des Ministerpräsidenten gegen die Beauftragung der Kanzlei Dolde Mayen & Partner gab, die im Jahr 2010 im Auftrag des früheren Ministerpräsidenten Mappus einen Volksentscheid zu Stuttgart 21 für verfassungswidrig erklärte.

12. 03. 2019

Binder, Born, Dr. Fulst-Blei,  
Hinderer, Stickelberger SPD

### Begründung

Der Antrag soll die Hintergründe zur Entscheidung der Landesregierung zu dem Antrag der SPD auf Zulassung des Volksbegehrens „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege“ klären. Insbesondere ist von Interesse, welche Rolle der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg im Entscheidungsprozess spielt, welche Rechtsauffassung er vertritt und wie er in die Entscheidungsfindung einbezogen wurde.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. April 2019 Nr. 2-0141.5/16/5885 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. inwiefern es zutrifft, dass es im Vorfeld der Entscheidung der Landesregierung über den Antrag der SPD auf Zulassung des Volksbegehrens „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege“ ein Treffen zwischen dem Ministerpräsidenten, dem Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration und einem Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Europa gab;*

Zu 1.:

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration hat vor der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens am 4. März 2019 um einen kurzfristigen Termin gebeten, um vorab über den aktuellen Stand der rechtlichen Prüfung zu informieren.

An dem Termin haben der Ministerpräsident, die Ministerin für Kultus, Jugend und Sport, die Staatsministerin, der Chef der Staatskanzlei sowie der Ministerialdirektor des Ministeriums der Justiz und für Europa teilgenommen und den Bericht des stellvertretenden Ministerpräsidenten und Ministers für Inneres, Digitalisierung und Migration zur Kenntnis genommen.

*2. wann und wo dieses Treffen stattfand;*

Zu 2.:

Das Treffen fand am Freitag, 1. März 2019 gegen 13 Uhr im Staatsministerium statt.

*3. ob an der Besprechung die für Bürgerbeteiligung zuständige Staatsrätin teilnahm;*

Zu 3.:

Nein.

*4. inwiefern die Expertise der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung mit in die Bewertung der Zulässigkeit des Volksbegehrens und der dabei vorzunehmenden Auslegung der Landesverfassung einbezogen wurde;*

Zu 4.:

Die Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung wurde nicht einbezogen, da die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens nach § 27 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 des Volkabstimmungsgesetzes beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration liegt und die vorzunehmende Prüfung formaler Aspekte der Zulassung sowie der Vereinbarkeit der Gesetzesvorlage mit dem Grundgesetz und der Landesverfassung nicht in deren Zuständigkeit fällt.

*5. welche weiteren Ressorts neben dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration an der Entscheidung beteiligt waren bzw. eine eigene Stellungnahme erarbeitet haben;*

*6. in welcher Form die weiteren Ressorts in die Entscheidungsfindung einbezogen wurden;*

Zu 5. und 6.:

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration hat im Rahmen seiner Ressortzuständigkeit eine eigene Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens vorgenommen und dabei zu Aspekten des Grundgesetzes das hierfür fachlich zuständige Ministerium der Justiz und für Europa um eine kurzfristige Stellungnahme gebeten. Andere Ressorts sind vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nicht beteiligt worden. Die Entscheidung wurde, wie in § 27 Absatz 1 Satz 1 und § 29 Absatz 1 des Volkabstimmungsgesetzes vorgegeben, allein vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration getroffen.

*7. welche Auffassung die beteiligten Ressorts und die Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung zur Zulässigkeit des Volksbegehrens vertreten haben;*

Zu 7.:

Das Ministerium der Justiz und für Europa hat im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit nur zur Vereinbarkeit des mit dem Volksbegehren vorgelegten Gesetzesentwurfs mit dem Grundgesetz Stellung genommen. Zur Vereinbarkeit mit der Landesverfassung, für die ausschließlich das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zuständig ist, und damit zu den den Bescheid wesentlich tragenden Erwägungen zu Artikel 59 Absatz 3 Satz 3 der Landesverfassung – kein Volksbegehren über das Staatshaushaltsgesetz und über Abgabengesetze – nahm das Ministerium der Justiz und für Europa demgegenüber keine Stellung.

Das Ministerium der Justiz und für Europa kam im Rahmen der kurzfristigen Prüfung zu folgenden Auffassungen:

Das „Gute-KiTa-Gesetz“ habe derzeit wohl keinen entscheidenden Einfluss auf den dem SPD-Antrag zugrunde liegenden Gesetzentwurf und insbesondere sei eine Landeskompetenz jedenfalls derzeit noch nicht ausgeschlossen. Im Moment bestehe noch kein Widerspruch zum „Gute-KiTa-Gesetz“, da die Änderung der hier relevanten Bundesregelung – anders als das „Gute-KiTa-Gesetz“ im Übrigen – erst zum 1. August 2019 in Kraft trete.

Geprüft wurde auch die Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 des Grundgesetzes wegen der im Gesetzentwurf des Volksbegehrens vorgesehenen Ungleichbehandlung zwischen kommunalen und nicht kommunalen Trägern hinsichtlich der Pflicht zur Gebührenstaffelung für die Kinderbetreuung. Als Sachgrund für die Differenzierung erscheine die kommunale Trägerschaft dabei möglich.

Bezüglich anderer Schutzgüter des Grundgesetzes (Berufsfreiheit, kommunale Selbstverwaltung, kirchliches Selbstbestimmungsrecht) kommt auch das Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Ergebnis, dass keine Verstöße gegen das Grundgesetz vorliegen.

*8. ob der Ministerpräsident eine andere Rechtsauffassung vertritt als diejenige, die der Innenminister in seinem Bescheid vom 4. März 2019 dem Antragsteller des Volksbegehrens mitteilte;*

Zu 8.:

Wie der Ministerpräsident am 4. März 2019 gegenüber der Presse erklärte, vertraut er auf die juristische Expertise der Fachverwaltung. Er hält die Entscheidung und Begründung des Innenministeriums für plausibel.

*9. ob es Einwände des Ministerpräsidenten gegen die Beauftragung der Kanzlei Dolde Mayen & Partner gab, die im Jahr 2010 im Auftrag des früheren Ministerpräsidenten Mappus einen Volksentscheid zu Stuttgart 21 für verfassungswidrig erklärte.*

Zu 9.:

Nein.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration